

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT
DIENSTSTELLE HÖCHSTADT A. D. AISCH



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

SG 62.2

Bauamt II

Frau Mauerer Regina
im Haus

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Herr Sebastian Göllner
Am besten erreichbar: 08:00-12:00 u. 14:00-16:00

Zimmer: 212

Telefon: 09193 20-1722

Telefax: 09193 20-491722

E-Mail: Sebastian.Goellner@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 173/Naturschutz

Höchstadt, 23.09.2025

Vollzug der Bauleitplanung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 „PV-Anlage Pretzdorf“ des Marktes Vestenbergsgreuth

Vorhabenträger: Markt Vestenbergsgreuth

Sehr geehrte Frau Mauerer,

um die Sicht auf den südlichen Rand der Freiflächenphotovoltaikanlage stärker abzudecken ist zusätzlich zur geplanten Eingrünung die Anpflanzung einer Baumreihe vorgesehen. Für die Baumreihe sind die folgenden Baumarten festgesetzt: Vogelkirsche (*Prunus avium*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Wildbirne bzw. Wildapfel und/oder alte Sorten, Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zwetschge (*Prunus „Fränkische Hauszwetschge“*) und Walnuss (*Juglans regia* in Sorten).

Die Arten Walnuss, Wildbirne, Elsbeere und Vogelkirsche können eine Wuchshöhen von 20 bis 30 m erreichen. Durch die Anpflanzung dieser hochwüchsigen Arten verschiebt bzw. vergrößert sich die Kulissenwirkung des Vorhabens auf Wiesenbrüter.

Um die daraus resultierende artenschutzrechtliche Problematik zu lösen stehen dem Vorhabenträger zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

- Option 1: Die hochwüchsigen Baumarten werden, durch Arten mit einer niedrigen maximalen Wuchshöhe, wie Wildapfel und/oder alte Sorten, Zwetschge und Weißdorn im Bebauungsplan ersetzt. Es entstehen keine weiteren Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen.
- Option 2: Die hochwüchsigen Baumarten werden beibehalten, hierdurch müssen die Flächen der CEF-Maßnahmen entsprechend angepasst werden, damit diese sich nicht mehr in der Kulissenwirkung des Vorhabens (120 m) befinden. Ebenso ist der Umfang der CEF-Maßnahme um ein Felderchenbrutpaar zu erweitern, da dies durch die erhöhte Kulissenwirkung ebenfalls betroffen ist.

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr nur mit Termin
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr nur mit Termin

Ausländerwesen

Mo. 07:30–12:00 Uhr
Di. 14:00–16:00 Uhr
Mi. nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Do. 14:00–17:30 Uhr
Fr. 07:30–12:00 Uhr

Alle anderen Bereiche
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001
E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODE1NEA
Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253
Umsatzsteuer-ID DE336513878



Ergänzend zur Baumpflanzung sollen gemäß 5.11 des Bebauungsplans, an der Südseite Sitzstangen für Greifvögel alle 30 m aufgestellt werden. Die Sitzstangen stellen ebenfalls eine Erweiterung der Kulissenwirkung dar, weil sie Beutegreifern von Wiesenbrüter als Ansitzwarten dienen. Um eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die Sitzstangen zu vermeiden, sind diese 1. entweder zwischen den Gehölzpflanzungen (Bereich zwischen Gehölzeingrünung und Baumpflanzung), 2. an der Nordseite der südlichen Eingrünung also innerhalb der Einzäunung oder 3. gar nicht aufzustellen.

Im Bebauungsplan wurde ein Grill- und Sitzplatz in die Eingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage integriert. Ein Grillplatz dient weder der Eingrünung noch der Einbindung in das Landschaftsbild. Ein Grillplatz kann auch nicht Teil einer Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahme für die Freiflächenphotovoltaikanlage sein. Ein Grillplatz stellt einen erneuten Eingriff dar, welcher auszugleichen wäre (§14 Abs.1 BNatSchG i.V.m. §15 Abs.1-2 BNatSchG). In den Festsetzungen des Bebauungsplans sind ausschließlich aufgeständerte Solarmodule einschließlich technischer Nebenanlagen, sowie Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie als bauliche Anlagen zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Göllner

Sebastian Göllner